

TE OGH 2012/3/28 7Ob10/12i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schaumüller, Dr. Hoch, Dr. Kalivoda und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S*****, vertreten durch Köhler Draskovits Unger Rechtsanwälte GesmbH in Wien, gegen die beklagte Partei C***** V*****, vertreten durch Dr. Johannes Sääf, Rechtsanwalt in Wien, wegen 56.697,16 EUR (sA), über die außerordentliche Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 7. Juli 2011, GZ 38 R 77/11x-45, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Revisionswerber macht in der Zulassungsbeschwerde geltend, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liege eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO vor, weil Judikatur des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Anwendbarkeit der laesio enormis für Unternehmergeschäfte nach dem 1. 1. 2007 fehle. Der Revisionswerber macht in der Zulassungsbeschwerde geltend, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liege eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO vor, weil Judikatur des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Anwendbarkeit der laesio enormis für Unternehmergeschäfte nach dem 1. 1. 2007 fehle.

Rechtliche Beurteilung

Diese Frage stellt sich aber gar nicht. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, dass sich der Beklagte, weil er Unternehmer ist, nicht auf laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts - § 934 ABGB) berufen könne, sondern hat vielmehr die Berechtigung dieses Einwands verneint. Diese Beurteilung ist grundsätzlich nicht revisibel, weil die Frage, ob laesio enormis vorliegt, von den Umständen des Einzelfalls abhängt (RIS-Justiz RS0108169). Ein Einschreiten des Obersten Gerichtshofs setzte daher voraus, dass dem Berufungsgericht eine aus Gründen der Rechtssicherheit korrekturbedürftige Fehlbeurteilung unterlaufen ist. Diese Frage stellt sich aber gar nicht. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, dass sich der Beklagte, weil er Unternehmer ist, nicht auf laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts - Paragraph 934, ABGB) berufen könne, sondern hat vielmehr die

Berechtigung dieses Einwands verneint. Diese Beurteilung ist grundsätzlich nicht revisibel, weil die Frage, ob *laesio enormis* vorliegt, von den Umständen des Einzelfalls abhängt (RIS-Justiz RS0108169). Ein Einschreiten des Obersten Gerichtshofs setzte daher voraus, dass dem Berufungsgericht eine aus Gründen der Rechtssicherheit korrekturbedürftige Fehlbeurteilung unterlaufen ist.

Dies ist hier nicht der Fall. Zutreffend haben die Vorinstanzen darauf hingewiesen, dass der Beklagte den Pachtvertrag mit der Klägerin im Jahr 2007 „in Kenntnis des wahren Werts“ abgeschlossen hat. Steht doch fest, dass er den Gastbetrieb bereits seit August 2004 gepachtet hatte und daher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Klägerin etwa drei Jahre später mit den Gegebenheiten bestens vertraut war. Mit den in der Revision angeführten Entscheidungen 10 Ob 2029/96x und 8 Ob 670/88 ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar.

Soweit sich der Beklagte im Rahmen seiner Rechtsrüge auf einen (allenfalls auch gemeinsamen) Irrtum über den Vertragsgegenstand oder auf eine Täuschung seitens der Klägerin berufen will, geht er nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Insofern ist seine Rechtsrüge nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt.

Insgesamt zeigt der Revisionswerber keinen tauglichen Grund für die Zulassung seines außerordentlichen Rechtsmittels auf, das daher als unzulässig zurückzuweisen ist. Dies bedarf nach § 510 Abs 3 ZPO keiner weiteren Begründung. Insgesamt zeigt der Revisionswerber keinen tauglichen Grund für die Zulassung seines außerordentlichen Rechtsmittels auf, das daher als unzulässig zurückzuweisen ist. Dies bedarf nach Paragraph 510, Absatz 3, ZPO keiner weiteren Begründung.

Textnummer

E100407

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0070OB00010.12I.0328.000

Im RIS seit

24.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at